

*P/SN-6/ME*



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z	6 - GE 19 87
Datum:	18. MRZ. 1987
Verteilt:	20.3.87 fe

*L. Klausgruber*

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (14. StVO-Novelle), zu übermitteln.

25 Beilagen

*Karl Blecha*

*16.* März 1987



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 52 774/11-III/1/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Sachbearbeiter:

Oberst Soural  
Kl. 529

S T E L L U N G N A H M E

des Bundesministeriums für Inneres zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenver-  
kehrsordnung 1960 geändert wird (14. StVO-Novelle)

Zu § 43 Abs. 1 lit b

Die nunmehrige Fassung des § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 bietet ausreichend Grundlage zur Verordnung eines Halteverbotsbereiches "aus Sicherheitsgründen". Nach ho. Ansicht könnten jedoch die Worte "und insoweit" entfallen, so daß die Bestimmung lautete "... oder wenn es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert".

Im Rahmen von Staatsbesuchen ergibt sich oftmals die Notwendigkeit, wegen Programmänderungen kurzfristig Halteverbotszonen aus Sicherheitsgründen zu verordnen. Sollten derartige Bereiche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 44 b lit. c StVO 1960 verordnet werden können, erübrigt sich die Aufnahme einer eigenen Bestimmung. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre es begrüßenswert, würde auch in die Vorschrift des § 44 b Abs. 1 lit. c StVO 1960 ein Passus aufgenommen werden, der ausdrücklich auf die Sicherheitsinteressen hinweist.

Ansonsten gibt der vorliegende Gesetzentwurf zu Bemerkungen keinen Anlaß.

13. März 1987